

ziehung eines königl. Commissarius gründlich erwogen werden müssen. Ohne diese ist selbst nach mehrtägiger Discussion ein reifer Beschluß nicht zu fassen. Sogar über den Begriff Gewerbefreiheit scheint man noch nicht einig zu sein. Einige verstehen darunter Aufhebung des Zunftwesens. Andere scheinen darunter nur die Freiheit zu verstehen, daß alle Gewerbe ohne Unterschied auf dem platten Land getrieben werden dürfen. Dieß ist eigentlich gar nicht Gewerbefreiheit, da die Beschränkung der Gewerbe auf die Städte nicht auf der Zunftverfassung, sondern auf dem Verhältniß zwischen Stadt und Land beruht. Die Regierung hat ihrerseits durchaus keine Veranlassung haben können, auf Gewerbefreiheit einzugehen. Sie hat dazu weder an sich im Zustande des Gewerbeswesens im Lande, oder in dem Verhältniß zwischen Stadt und Land, oder in dem Vorbild anderer Staaten, noch auch in etwanigen Anträgen eine Veranlassung hierzu gehabt, da ein Antrag auf Gewerbefreiheit zur Zeit von den Ständen nicht gestellt worden. Es kann nicht meine Absicht sein, mich über eine so wichtige Frage, die eben vor der Lösung einer besonderen Vorberathung bedürfen würde, hier umständlich zu äußern. Nur einige Gründe erlaube ich mir kürzlich zu widerlegen. Was das Verhältniß zwischen Stadt und Land betrifft, so hat man sich auf S. 27. der Verfassungsurkunde berufen, und aus dieser die Nothwendigkeit herzuleiten gesucht, weil nach ihr Jeder nach Belieben seinen Beruf zu wählen berechtigt sein müsse.

Nachdem aber die landwirthschaftlichen Dienstjahre aufgehoben sind, so steht dem Landmann nichts entgegen, ein Gewerbe anzufangen. Er muß nur die Bestimmungen erfüllen, welche der Städter ebenfalls erfüllen muß, er muß das Gewerbe, insoweit es zunftmäßig betrieben wird, erlernen. Dann sagt man, die constitutionelle Gleichheit fordere es, daß die Gewerbe auch auf dem Lande betrieben werden könnten. Ich erinnere aber, daß nur von den zünftigen Gewerben hier die Rede sein kann; denn die unzüftigen können ohnedies auf dem Lande betrieben werden. Würde man darin weiter gehen, so würde eine große Ungleichheit entstehen, das platte Land würde Stadt werden und sich die städtische Nahrung aneignen, aber die Städte können nicht wieder Land werden, können sich nicht den Ackerbau und die Viehzucht aneignen, da ihnen die Fluren hierzu abgehen. Es würde also die größte Ungleichheit sein, und es würde in der That den Erfolg haben, daß die Städte nichts weiter wären, als Massen von leer stehenden Häusern, welche keinen Nahrungsstand mehr geben. Schon dieser Einfluß beweist die hohe Wichtigkeit der angeregten Frage. Wenn von der Oberlausitz angeführt worden ist, daß die Städte daselbst nicht so im Nahrungsstande heruntergekommen wären, und die Verhältnisse in der Oberlausitz sich für die Städte nicht ungünstig gestaltet hätten, obgleich dort das Verbotungsrecht nur auf Eine Meile um jede Bier-Stadt beschränkt sei, so mache ich aufmerksam, daß zwischen der Oberlausitz und den Erblanden allerdings ein großer Unterschied ist. In den Erblanden sind der Städte verhältnißmäßig viel mehr, als in der Oberlausitz. In den Erblanden kommen auf 233 □ Meilen 129 Städte, also auf noch nicht 2 □ Meilen eine Stadt, während in der Oberlausitz auf 4 □ Meilen, und wenn

man die sich mehr mit dem Ackerbau abgebenden kleinen Landstädte abrechnet, sogar auf 10 □ Meilen Eine Stadt kommt. Wenn von Aufhebung des Zunftzwanges die Rede ist und von einem Abg. gesagt worden, es unterliege keinem Zweifel, daß es die größte Wohlthat sei, da nicht bloß die Gewerbetreibenden, sondern die Industrie selbst dadurch gewinne, so muß ich bemerken, daß dieß in der Theorie wohl für richtig gehalten werden mag, in der Erfahrung aber sich wohl noch nicht hinlänglich bestätigt haben möchte. Es wurde sich auf Frankreich bezogen; ob aber die dortigen Verhältnisse in der Gewerbefreiheit ihren Grund haben sollen, möchte ich bezweifeln; denn die Geschichte lehrt, daß in jenen Ländern auch in den früheren Jahrhunderten und zu der Zeit, als auch dort noch das Zunftwesen bestand, das Gewerbeswesen bereits einen größeren Aufschwung hatte, als in Deutschland. Hiernach möchte ich vielmehr glauben, daß die größere Vollkommenheit mancher Gewerbe in Frankreich nicht sowohl in den Einrichtungen als in Nationalanlagen, in einer angeborenen größeren körperlichen Geschicklichkeit und mechanischen Fertigkeit, die sich ja auch in andern Leibesübungen, z. B. der militairischen Haltung zeigt, ihren Grund haben möge, während der Deutsche sich eine solche körperliche Geschicklichkeit zum Theil erst anlernen muß.

Man hat ferner einen benachbarten Staat für Gewerbefreiheit angezogen, ich kann aber versichern, von erfahrenen Männern gehört zu haben, daß man dort mit dem Erfolg durchaus nicht so zufrieden sei, als dargestellt worden, daß selbst die Consumenten die Gewerbefreiheit nicht durchaus als ihren Vortheil schildern, da sie nicht mit Sicherheit auf tüchtige Waaren rechnen könnten, und wenigstens möchte der Umstand, daß die Preussische Regierung die Gewerbefreiheit nicht auf das Herzogthum Sachsen ausgedehnt hat, dafür sprechen, daß die dort gemachte Erfahrung die Gewerbefreiheit noch keineswegs als unbedingt nothwendig und vortheilhaft bewährt hat. Es ist ferner gestern erwähnt worden, man müsse sich gegen den Befehlentwurf aussprechen, weil dessen Erlassung ein Rückschritt sei, denn jedes Stillstehen bei der bisherigen Einrichtung sei ein Rückschritt. Dieser Satz beweist zu viel, er würde alle Reformen ausschließen; denn was ist der Weg der Reform anders, als die Verbesserung einer Einrichtung, ohne die Einrichtung selbst aufzuheben? Es ist von einem geehrten Abg. darauf aufmerksam gemacht worden, daß man durch die Einführung der Gewerbefreiheit zwei Fünftheile der Staats Einwohner unzufrieden mache; ein anderer Abg. hat darauf erwidert, daß man diesen zwei Fünftheilen die drei andern Fünftheile des platten Landes, die unzufrieden wären, entgegensetzen müsse. Es ist aber ein großer Unterschied, einem etwas nehmen, und dem andern etwas abschlagen, oder nicht geben, was er wünscht. Den zwei Fünftheilen würde genommen werden, was sie bis jetzt gehabt haben, während den drei Fünftheilen nur ihr Wunsch nach Etwas, was sie bis jetzt nicht hatten, nicht erfüllt würde. Gewiß ist aber die Unzufriedenheit größer und gerechter, wenn man Jemanden etwas nimmt, was er hatte, als wenn man ihm nicht giebt, was er noch nicht hatte. Wenn die geehrten